

955 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des

Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 29. Mai 1973,
betreffend ein Bundesgesetz über Maßnahmen zur Sanierung
der Ersten Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft samt Anlage

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des National-
rates soll das Erlöschen von Forderungen des Bundes gegen
die Erste Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft in der
Höhe von 383,020.328,41 S bewirkt werden. Darüber hinaus
ist die Übernahme von Verpflichtungen der Gesellschaft aus
mit Haftung des Bundes aufgenommenen Krediten in der Höhe
von 159,358.459,04 S unter gleichzeitigem, der Bilanzbe-
reinigung dienendem Regreßverzicht vorgesehen.

Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage unterliegt
der gegenständliche Gesetzesbeschuß des Nationalrates ledig-
lich hinsichtlich der §§ 4 (Zuweisung eines allfälligen
Reingewinnes der Geschäftsjahre 1972 und 1973 zur gesetz-
lichen Rücklage) und 5 (abgabenrechtliche Behandlung der
durch den gegenständlichen Gesetzesbeschuß verursachten
Vermögensvermehrungen als Folge von Sanierungsmaßnahmen)
sowie des § 6 (Vollzugsklausel), soweit er sich auf die
§§ 4 und 5 bezieht, dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage
in seiner Sitzung vom 5. Juni 1973 in Verhandlung genommen
und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen,
keinen Einspruch zu erheben.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzaus-
schuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom
29. Mai 1973, betreffend ein Bundesgesetz über Maßnahmen zur
Sanierung der Ersten Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft samt Anlage,
wird - soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unter-
liegt - kein Einspruch erhoben.

Wien, am 5. Juni 1973

S c h w a r z m a n n
Berichterstatter

S e i d l
Obmann